

# Straßenverkehr und Recht

## Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen telefonische Aufforderung zum Alkotest, Nichteinhalten des erforderlichen Sicherheitsabstandes und Missachtung eines Stoppschildes.

### Telefonische Aufforderung zum Alkotest

Ein mutmaßlich alkoholisierten Lenker war in einen Verkehrsunfall verwickelt. Nachdem er den Unfallort verlassen hatte, wurde er von einem Polizisten telefonisch aufgefordert, seinen Aufenthaltsort bekanntzugeben, damit dort ein Alkomattest durchgeführt werden könne. Der Lenker antwortete mit „Nein“ und beendete das Telefongespräch. Er wurde von der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zu einer Geldstrafe verurteilt.

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bestätigte das Straferkenntnis, setzte aber die Geldstrafe herab.

Der Lenker erhob Revision an den Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung, er könne sich nicht erinnern, dass sich der Polizeibeamte ordnungsgemäß vorgestellt habe, er habe ihn möglicherweise nicht richtig verstanden und sei der Meinung gewesen, dass es sich um einen Scherz handle. Die Gesprächsverbindung sei nicht gut gewesen und das Telefongespräch sei abgebrochen.

Der VwGH meinte dazu, das Gesetz schreibe nicht vor, in welcher Form ein Begehren auf Untersuchung der Atemluft zu ergehen habe, sofern nur die entsprechende Deutlichkeit gegeben sei. Dies gehe schon aus seiner früheren Judikatur hervor: „Der Umstand, dass das Begehren zur Atemluftuntersuchung nicht unmittelbar (von Angesicht zu Angesicht mit Blickkontakt) an den Betroffenen gerichtet werden konnte, vermochte der Verbindlichkeit der Aufforde-



**Abstandsmessung: Insbesondere in Grenzbereichen müssen sämtliche Voraussetzungen für eine technisch einwandfreie Messung gegeben sein.**

rung keinen Abbruch zu tun (vgl. VwGH 27.4.2000, 99/02/0292, mwN, in dem Fall erfolgte die Aufforderung zur Atemluftuntersuchung über eine Haussprechanlage).“ Bei entsprechender Deutlichkeit des Begehrens müsse, was für die Aufforderung über eine Haussprechanlage gelte, auch für eine entsprechende telefonische Aufforderung gelten (vgl. VwGH 12.9.2006, 2006/02/0181, wo die Aufforderung bzw. die Verweigerung per Mobiltelefon erfolgt ist). „In Anbetracht der dargestellten Rechtsprechung kann dem Verwaltungsgericht nicht entgegengetreten werden, wenn es von einer ordnungsgemäßen Aufforderung ausgegangen ist“, folgerte der VwGH. Bei entsprechender Deutlichkeit des Begehrens mache es keinen Unterschied, ob dazu ein fremdes Handy oder ein Diensthandy des Polizeibeamten verwendet worden sei. Schließlich setze eine Aufforderung zum Alkotest auch keinen Verdacht des alkoholisierten Lenkers voraus, sondern den Verdacht, einen Verkehrsun-

fall (mit)verursacht zu haben. Dass der Lenker der Aufforderung zur Atemluftuntersuchung wegen Unzumutbarkeit nicht hätte nachkommen können, habe er nicht behauptet. Die Revision wurde zurückgewiesen.

VwGH Ra 2018/02/0033  
29.01.2018

### Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes

Ein Lenker wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch wegen Nichteinhaltens des erforderlichen Sicherheitsabstandes zum vorderen Fahrzeug zu einer Geldstrafe von 225 Euro verurteilt. Mittels Videomessung war ein zeitlicher Abstand von 0,38 Sekunden festgestellt worden.

Die dagegen erhobene Beschwerde des Lenkers wies das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg mit der Maßgabe ab, dass die Tatbildumschreibung ergänzt wurde: „Sie haben eine Fahrgeschwindigkeit von 116 km/h und zum nächsten vor Ihnen fahrenden Fahr-

zeug einen zeitlichen Abstand von 0,38 Sekunden eingehalten.“

Der erforderliche Sicherheitsabstand zum nächsten vor einem Verkehrsteilnehmer fahrenden Fahrzeug werde dann nicht eingehalten, wenn der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

Das Verwaltungsgericht erklärte die ordentliche Revision für unzulässig und führte aus, es habe den tatbildrelevanten Sachverhalt insbesondere aufgrund der Videoaufzeichnung des Fahrmanövers des Lenkers, der Geschwindigkeits- und Abstandsmessung mit dem Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Bauart VKS 3.1 und der glaubwürdigen Zeugenaussage des Messbeamten als erwiesen angenommen.

Der Lenker erhob außerordentliche Revision, da das Verwaltungsgericht es unterlassen habe, das beantragte Sachverständigengutachten zur Frage der Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Messung einzuholen. Das Verwaltungsgericht weiche damit von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig und begründet: „Insbesondere in Grenzbereichen von Messergebnissen – wie hier mit einer Messung von 0,38 Sekunden – ist nachvollziehbar und schlüssig darzulegen, dass tatsächlich sämtliche Voraussetzungen für eine technisch einwandfreie Messung gegeben waren. Dies stellt in der Regel eine Fachfrage dar, die – sofern die Behörde

nicht selbst über das erforderliche Fachwissen verfügt – von einem technischen Sachverständigen zu beantworten ist.“ Im vorliegenden Fall fehle es an Anhaltspunkten dafür, dass das Verwaltungsgericht selbst über das nötige technische Fachwissen zur Beurteilung der Messung verfüge. Eine nähere Begründung dafür, weshalb das Verwaltungsgericht von der beantragten Aufnahme eines Sachverständigenbeweises Abstand nehmen konnte, lässt sich dem Erkenntnis nicht entnehmen.

Zudem sei die Begründung des Verwaltungsgerichts in Bezug auf die Überprüfbarkeit der Setzung der Messlinien und -punkte mangelhaft: „Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass für den Fall, dass das Ergebnis eines Messvorganges von subjektiven Entscheidungen des Beamten abhängt, wie hier vom Setzen von Messlinien bzw. Messpunkten, dieser Vorgang zu einem späteren Zeitpunkt auf seine Genauigkeit überprüfbar sein muss.“ Erst wenn objektiv feststellbar sei, dass die Messlinien an den in der Betriebsanleitung vorgesehenen Stellen gesetzt worden seien, könne die Verlässlichkeit der Abstandsmessung abschließend beurteilt werden (vgl. VwGH 26.9.2008, 2008/02/0143 m.w.H.). Das Verwaltungsgericht habe sich zur Richtigkeit der Messlinien- und Messpunktsetzung auf die Aussage des Messbeamten gestützt, der jedoch in der Verhandlung angab, sich an die konkrete Übertretung nicht mehr erinnern zu können. Das Fehlen eines objektiven Beweises für die Richtigkeit der Setzung der Messlinien könne allerdings nicht durch eine Aussage des Beamten, der sich an die Messung nicht mehr erinnern kann, ersetzt werden (siehe VwGH 25.6.2008,

2008/02/0058). Dem Erkenntnis sei auch nicht nachvollziehbar zu entnehmen, ob das Gerät entsprechend der Betriebsanleitung bedient wurde.

Die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses genüge nicht den von der Judikatur aufgestellten Anforderungen an eine auf objektiven Beweisergebnissen beruhende Überprüfung der Messung, weshalb das Erkenntnis aufzuheben war.

VwGH 22.3.2018

Ra 2017/02/0228

### **Missachtung eines Stoppschildes**

Ein Lenker fuhr unter Missachtung des deutlich sichtbar aufgestellten Vorrangzeichens „Halt“ ohne anzuhalten in eine Kreuzung ein und bog links ab. Er erhielt eine Geldstrafe von 100 Euro. Das Verwaltungsgericht Wien behob dieses Straferkenntnis und stellte das Verfahren ein. Der Ortsaugenschein habe ergeben, dass die Kreuzung weder als besonders gefährlich zu qualifizieren sei, noch so gestaltet sei, dass Fahrzeuglenker die Verkehrslage nur dann richtig beurteilen könnten, wenn sie anhielten, begründete das Verwaltungsgericht. Während eines zehnminütigen Beobachtungszeitraumes habe kein einziger Fahrzeuglenker das Stoppschild beachtet, wobei es in keinem Fall zu einer Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer gekommen sei.

Die Landespolizeidirektion Wien erhob gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien außerordentliche Revision, da das Nichtbeachten des im § 52 lit. c Z 24 StVO normierten Anhaltegebots ein schwerwiegendes, die Sicherheit des Straßenverkehrs in hohem Maße beeinträchtigendes Delikt

darstelle und eine Einstellung nicht rechtfertigen könne.

Der VwGH erachtete die Revision für zulässig und berechtigt und führte dazu aus: „Die Einstellung eines Strafverfahrens setzt voraus, dass die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände kumulativ vorliegen.“ Das Verwaltungsgericht habe auf Grund eines zehnminütigen Beobachtungszeitraums – ohne das Datum und die Uhrzeit sowie die Beteiligten des Ortsaugenscheins offenzulegen – die verfahrensgenständliche Kreuzung als nicht besonders gefährlich eingestuft, sodass Fahrzeuglenker zwecks Beurteilung der Verkehrslage nicht anhalten müssten. „Damit stellt das Verwaltungsgericht allein auf die an die Behörde für das Aufstellen des Vorschrittszeichens gerichteten Pflichten ab“, meinte der VwGH. Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, das durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht sei, ziehe die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich halte oder nicht (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118). Auch nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes dürfe sich jeder Verkehrsteilnehmer auf die Geltung aufgestellter Verkehrszeichen verlassen und auf eine ordnungsgemäße Beschilderung vertrauen. Das Anhaltegebot des § 52 lit. c Z 24 StVO sei absoluter Art und bestehe unabhängig davon, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer vorhanden sei. „Die Beachtung eines Stoppschildes gehört zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs und ist von jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu beachten“, stellte

das Höchstgericht klar. Bei dem Verkehrszeichen „Halt vor Kreuzung“ müsse auch dann angehalten werden, wenn kein Querverkehr vorhanden sei. Der Lenker war verpflichtet, vor der Kreuzung anzuhalten, weshalb das Erfordernis des bloß geringen Verschuldens nicht erfüllt war.

Darüber hinaus brachte das Verwaltungsgericht mit der Einschätzung, dass die Kreuzung nicht besonders gefährlich sei und ein Anhalten der Fahrzeuglenker zur Beurteilung der Verkehrslage nicht erfordere, die – aus seiner Sicht – geringe Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes durch die Tat zum Ausdruck. Mit der weiteren Frage der Geringfügigkeit der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes befasste sich das Verwaltungsgericht inhaltlich nicht, ging aber offenbar vom Vorliegen auch dieses Kriteriums aus. „Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr“, begründete der VwGH. Dieser komme erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls könne davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses Rechtsgutes gering sei. Die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes finde ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der Geldstrafen bis zu 726 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vorsehe. „Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer weiteren Voraussetzung für die Einstellung des Strafverfahrens“, schloss der VwGH, weshalb das angefochtene Erkenntnis aufzuheben war.

*VwGH 19.6.2018*

*Ra 2017/02/0102*

*Valerie Kraus*